

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Rat der Stadt Bielefeld	18.06.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens "Radentscheid Bielefeld"

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Die Umsetzung der Mobilitätsstrategie; sie fördert das Ziel, den Radverkehrsanteil in Bielefeld auf 25% zu steigern

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Können derzeit noch nicht belastbar benannt werden

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Bürgerausschuss, 28.05.2020, Drs.-Nr. 10761/2014-2020

Beschlussvorschlag:

Der Rat beauftragt den Oberbürgermeister, den als Anlage 1 beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag zu schließen.

Begründung:

Am 23.04.2020 haben die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens „Radentscheid Bielefeld“ ein Bürgerbegehren im Sinne des § 26 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eingereicht. Auf den Formularbögen zur Sammlung von Unterschriften ist folgende Frage zur Entscheidung gestellt worden:

„Soll die Stadt Bielefeld die folgenden 11 Ziele zur Förderung des Radverkehrs in den nächsten 5 Jahren umsetzen?“

Das Bürgerbegehren ist am 28.05.2020 im Bürgerausschuss der Stadt Bielefeld am 28.05.2020 beraten worden (siehe Drs. 10761/2014-2020). Der Bürgerausschuss hat das Bürgerbegehren ohne Empfehlung in den Rat verwiesen.

Bereits vor und während der Sammlung der Unterschriften standen die Verwaltung und die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens in Kontakt, um die rechtlichen Unsicherheiten bei der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und auch die Ziele zur Förderung des Radverkehrs zu besprechen. Aus Sicht der Verwaltung ist das eingereichte Bürgerbegehren unzulässig (Begründung s. Drs. 10761/2014-2020.)

Inhaltlich benennt das Bürgerbegehren jedoch wichtige Impulse für das Bielefelder Radverkehrskonzept. Das Begehren präzisiert das Anliegen der Stadt Bielefeld, eine nachhaltige Verkehrsentwicklung zu betreiben und den Radverkehrsanteil als gleichberechtigten Verkehrsträger in der Mobilität zu fördern. Dafür sind besondere Anstrengungen erforderlich, um das bestehende Radverkehrsnetz zeitgemäß auszubauen. Dies war bereits das Ergebnis des Qualitätsmanagementverfahrens „Bicycle Policy Audit“ (BYPAD) und ist in der Mobilitätsstrategie „Sustainable Urban Mobility Plans“ (SUMP) festgeschrieben. Letztlich verfolgt es auch das Ziel, den Anteil des Umweltverbundes am Gesamtverkehrsaufkommen auf 75% zu steigern und eine Verkehrswende zu vollziehen.

Um die Impulse des Bürgerbegehrens aufzunehmen, schlägt die Verwaltung vor, die Ziele des Bürgerbegehrens zum Radentscheid im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages für das zukünftige städtische Handeln als Vorgabe zu erklären. Die Stadt Bielefeld verpflichtet sich damit für 5 Jahre (ggf. 6 Jahre), den Radverkehr, die Infrastruktur für Fahrradnutzung, die Radverkehrssicherheit und die Radattraktivität in Bielefeld zu fördern, gemäß dem Motto „Entspannt und sicher Rad fahren von 8 bis 88 Jahren“.

Vertragliche Pflichten der Stadt Bielefeld

Folgende Maßnahmen (s. § 1 des Vertrages) werden – schlagwortartig - verabredet:

- Der Bau von Fahrradstraßen und die Entwicklung von einheitlichen Standards für Fahrradstraßen
- Errichtung von geschützten Radwegen
- Der Umbau oder Neugestaltung von Knotenpunkten und die Entwicklung von Standards für Knotenpunkte
- Die Weiterverfolgung einer Radschnellverbindung Herford – Bielefeld – Gütersloh
- Die Entwicklung von innerstädtischen Radverbindungen
- Die Intensivierung und Verbesserung der Pflege von Radwegen und Radverkehrsmarkierungen
- Die Konzeptionierung und Realisierung von Fahrradabstellanlagen und die Errichtung einer Radstation am Hauptbahnhof
- Die Ausstattung städtischer Neufahrzeuge und Nachrüstung von Altfahrzeugen mit elektronischen Abbiegeassistenten, wenn möglich, auch bei der Stadtwerke GmbH und bei der Mobiel GmbH
- Die Einrichtung einer Fahrradstaffel im Außendienst des Ordnungsamtes
- Die Festlegung eines Budgets für Imagemaßnahmen
- Ein Monitoring zu den Maßnahmen durch die Stadt Bielefeld
- Die Ausweitung des öffentlichen Fahrradverleihsystems
- Die Verbesserung der Beschilderung der Radwegeverbindungen

Öffentlich-rechtlicher Vertrag führt zu Rechtssicherheit

Um die rechtliche Unsicherheiten rund um die Zulässigkeit des vorgelegten Bürgerbegehrens auszuräumen und Rechtsklarheit für die Zukunft zu schaffen, haben sich die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und der Oberbürgermeister unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Rates verständigt, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu schließen, der die wesentlichen Inhalte des Bürgerbegehrens aufnimmt. Auf diese Weise wird die ansonsten nach § 36 Gemeindeordnung NW unverzüglich zu treffende Entscheidung zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entbehrlich, ebenso ein evt. Bürgerentscheid (s. § 5 des Vertrages). Die Zustimmung der Vertretungsberechtigten zu diesem Verfahren liegt vor.

Beteiligungsverfahren

Der Vertrag sieht in § 3 ein Beteiligungsverfahren vor, das sicherstellt, dass das Radverkehrskonzept der Stadt Bielefeld unter Einbeziehung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens zum Radentscheid bzw. von diesen entsandten Vertreter*innen auf Augenhöhe geplant, fortentwickelt und umgesetzt wird. So können bestmögliche Lösungen zwischen Verwaltung, Politik und Expert*innen entwickelt werden. Regelmäßige halbjährliche Berichte zur Planung und Umsetzung im Stadtentwicklungsausschuss sind vorgesehen.

Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die angestrebten Maßnahmen, die im Bürgerbegehren genannt sind, liegen laut Schätzung der Verwaltung bei rd. 137,4 Mio. €, wobei Zuwendungen noch nicht abgezogen sind. Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens gehen von Kosten in Höhe von 75,3 Mio. € aus. Tatsächlich sind die städtischen Finanzbedarfe angesichts von Planungsvorläufen, Zuschüssen, Zuwendungen und Baukostenschwankungen schwerlich zu prognostizieren.

Die jeweilige Finanzierung von Maßnahmen (s. § 4 des Vertrages) wird durch bereits zur Verfügung stehende Haushaltsmittel, veranschlagte Mittel in der Mittelfristplanung, ggf. auch durch Umschichtungen im Budget, Fördermittel sowie durch entsprechende Berücksichtigung in kommenden Haushalts- und Wirtschaftsplanaufstellungsverfahren der Stadt und der Eigenbetriebe und - soweit möglich - bei den städtischen Gesellschaften sichergestellt, so dass davon auszugehen ist, dass die Stadt die vertraglich begründeten Pflichten erfüllen kann.

Geltungsdauer

Der Vertrag ist auf 5 Jahre angelegt (s. § 7 des Vertrages). Eine Verlängerung um ein weiteres Jahr ist für den Fall vorgesehen, dass die sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten nicht binnen 5 Jahren erfüllt wurden.

Anlage 1:

Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und der Stadt Bielefeld

Oberbürgermeister	
-------------------	--